

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kolsassberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in der Sitzung vom 09.08.2023, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, nachfolgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Allgemeine Grundsätze	2
§ 2.	Begriffsbestimmungen	2
§ 3.	Abfuhrbereich	2
§ 4.	Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter	3
§ 5.	Aufstellung, Reinigung, Abfuhr	3
§ 6.	System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen	4
§ 7.	System der Abholung von Sperrmüll	5
§ 8.	System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle	5
§ 9.	Kontrollorgane	7
§ 10.	Strafbestimmungen	7
§ 11.	In-Kraft-Treten	7

§ 1. Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kolsassberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a. gefährliche Abfälle,
 - b. sonstige Abfälle und
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3. Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kolsassberg.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:

- „Herrenalm“, Bpn. 163/3, 211
- „Sagalm“, Bpn. 194/1, 194/2, 194/3, 194/12
- „Tagetlahnalm“, Bpn. 197/1, 197/2, 197/5, 197/8, 197/10
- „Grafensalm“, Bpn. 198/1, 198/3, 198/9, 198/14
- „Riedaste“ im Bereich „Teglau“, Bpn. 165, 168, 214

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

Die Abfälle der unter lit. d angeführten Grundstücke (insbesondere Restmüll sowie Verpackungsmüll aus Kunst- und Verbundstoffen) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

- Für den Bereich der Almen und Asten im Innerberg: zur Sandhütte südlich vom Hotel „Jägerhof“
- Für den Bereich Felderaste – Hohenlehen – Infangl: zum nächstgelegenen Parkplatz am Hohenlehenweg

§ 4. Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung von Restmüll, biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen und Verpackungsmüll aus Kunst- und Verbundstoffen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke; Fassungsvermögen 40 Liter oder 60 Liter mit der Aufschrift „Müllabfuhr Gemeinde Kolsassberg“
 - b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle; Fassungsvermögen 15 Liter
 - c) Verpackungsmüll aus Kunst- und Verbundstoffen in den gelben Säcken mit der Aufschrift „Der Gelbe Sack“
2. Festlegung des Mindestabgabemenge:
 - a) Restmüll:
 - Haushalte: 180 Liter pro Jahr und Person
 - nicht ständig bewohnte Objekte: 180 Liter pro Jahr und Objekt
 - Beherbergungsbetriebe: (ausgenommen Gastronomiebetriebe) 180 Liter pro 200 Nächtigungen und Jahr
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
 - Haushalte: 160 Liter pro Jahr und Person
 - nicht ständig bewohnte Objekte: 160 Liter pro Jahr und Objekt
 - Beherbergungsbetriebe: (ausgenommen Gastronomiebetriebe) 3 Liter pro Woche und Person
3. Die darüber hinaus benötigten Behältnisse werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 5. Aufstellung, Reinigung, Abfuhr

1. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die in § 4 Abs. 1 angeführten Behältnisse, während des Zeitraumes der Abholung so aufzustellen sind, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,

- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
2. Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass diese sich ordnungsgemäß verschließen lassen bzw. ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte Tonnen, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behältnisse sowie die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen ist untersagt.
 3. Behältnisse, welche oben genannte Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Entleerungsunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.
 4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behältnisse zu sorgen. Beschädigte Behältnisse sind gegen gleichartige, der EU-Norm entsprechende Behältnisse auszutauschen.
 5. Die Behälter für Restmüll werden im 3-Wochen-Rhythmus von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind nach eigenem Ermessen und Bedarf bei der Sammelstelle der Gemeinde (Parkplatz - Gemeindehaus Rettenbergstraße 25) in die dafür vorgesehenen Tonnen einzubringen. Die Behältnisse für Verpackungsmüll aus Kunst- und Verbundstoffen werden im 4-Wochen-Rhythmus von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
 6. Der Zeitpunkt der Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit.d wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
 7. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeinde-Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit.a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs.1 lit.b zu sammeln.
2. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).
3. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind kostenlos bei der Sammelinsel der Gemeinde (Parkplatz-Gemeindehaus Rettenbergstraße 25) abzugeben.
4. Zu den biologisch verwertbare Siedlungsabfällen gehören:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, ect.
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), ect.

- c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
5. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

§ 7. System der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll muss zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Weer und Umgebung (Gewerbegebiet 28, 6116 Weer) abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde.
2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 8. System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen (Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier / Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien) dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behältnissen für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Sammelinsel der Gemeinde, oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen.

3. **Kunst- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung (gelber Sack) abzugeben. Die Gelben Säcke sind während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Kolsassberg erhältlich.

Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi.

4. **Altpapier** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Sammelinsel der Gemeinde, oder am Recyclinghof Weer und Umgebung in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

5. **Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Sammelinsel der Gemeinde, oder am Recyclinghof Weer und Umgebung in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Kartonagen gehören:

Schreibpapier, Briefkuverts, Zeitungen, Bücher, Magazine, Verbundverpackungen, Tapeten, Servietten, Fotos.

6. **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Sammelinsel der Gemeinde, oder am Recyclinghof Weer und Umgebung in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen.

7. **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof Weer und Umgebung in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte.

8. **Altholz** ist am Recyclinghof Weer und Umgebung in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören:

Holzmöbel, Bretter, Bauhölzer, Schaltafeln, Spanplatten, Holzfenster (ohne Glas), Holzverpackungen.

Nicht zum Altholz gehören:

Polstermöbel, Holzfaserplatten, kunststoffbeschichtetes Holz, Eisenbahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

9. **Bauschutt** ist am Recyclinghof Weer und Umgebung in haushaltsüblichen Mengen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Bauschutt gehören:

Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

10. **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof Weer und Umgebung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten gehören:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.).

11. **Speisefette /-öle** sind in entsprechenden Behältnissen (z.B. Öli) im Austauschverfahren bei der Sammelinsel der Gemeinde, oder am Recyclinghof Weer und Umgebung abzugeben.

12. **Alttextilien** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Sammelinsel der Gemeinde einzubringen.

13. **Problemstoffe** in haushaltsüblichen Mengen sind am Recyclinghof Weer und Umgebung dem fachkundigen Personal zu übergeben.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren.

14. **Reines Styropor** ist am Recyclinghof Weer und Umgebung in haushaltsüblichen Mengen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 9. Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 10. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11. In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kolsassberg tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Angeschlagen: 18.08.2023

Abgenommen: 05.09.2023

Für den Gemeinderat:

Alfred Oberdanner

Bürgermeister Alfred Oberdanner

